

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/160/2019

Beschlussvorlage

TOP	Bildung der Ausschüsse
------------	-------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Detlef Sadowski Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 13.06.2019	Aktenzeichen: 1.1.4-004-10
Telefon-Nr.: 02651/8009-13	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Entfällt -

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

4.1. Bezeichnung der Ausschüsse, Festlegung der Aufgaben sowie der Mitgliederzahl

4.2. Wahl der Ausschussmitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss

Nach § 110 Gemeindeordnung soll zur Prüfung der Jahresrechnung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.

Die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Rechnungsprüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern zu bilden.

Unter Berücksichtigung des Sitzverteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë / Schepers ergeben sich folgende Sitzanteile bei einer Ausschussgröße mit 7 Mitgliedern:
SPD 1 Sitz, CDU 4 Sitze, FWG 2 Sitze.

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden und die Anzahl der Mitglieder auf 7 festzulegen,
2. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Wahl der Ausschussmitglieder in öffentlicher Abstimmung durchzuführen,
3. in den Rechnungsprüfungsausschuss per Akklamation zu wählen

Mitglieder:

1. _____ (SPD)
2. _____ (CDU)
3. _____ (CDU)
4. _____ (CDU)
5. _____ (CDU)
6. _____ (FWG)
7. _____ (FWG)

Stellvertreter:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Der Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Abweichend von § 46 GemO wählt der Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner Mitte in erster Sitzung ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden.

Abstimmungsergebnis:

Schulträgerausschuss

Gemäß § 90 des Schulgesetzes i.d.F. vom 19.12.2018 bilden die Schulträger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung einen Schulträgerausschuss.

Dem Schulträgerausschuss sollen nach § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes auch an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen / Elternvertreter angehören.

Die Anzahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulträgerausschusses müssen dem Ortsgemeinderat angehören.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Schulträgerausschuss aus 7 Mitgliedern zu bilden.

Unter Berücksichtigung des Sitzverteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë / Schepers ergeben sich folgende Sitzanteile bei einer Ausschussgröße mit 7 Mitgliedern:
SPD 1 Sitz, CDU 4 Sitze, FWG 2 Sitze.

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. einen Schulträgerausschuss zu bilden und die Anzahl der Mitglieder auf 7 festzulegen.
Desweiteren sollen dem Schulträgerausschuss angehören:
der/die Leiter/-in der Grundschule, 1 Mitglied der Lehrervertretung, 1 Mitglied der Elternvertretung.
2. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Wahl der Ausschussmitglieder in öffentlicher Abstimmung durchzuführen,
3. in den Schulträgerausschuss per Akklamation zu wählen

Mitglieder:

1. _____ (SPD)
2. _____ (CDU)
3. _____ (CDU)
4. _____ (CDU)
5. _____ (CDU)
6. _____ (FWG)
7. _____ (FWG)

Stellvertreter:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

8. _____ Schulleiter/-in 8. _____

9. _____ Lehrervertretung 9. _____

10. _____ Elternvertretung 10. _____

Der Ortsbürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2019	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: